

# **Beratungsaufgaben und Kompetenzen**

## **1. Klassenlehrer/innen**

Die Klassenlehrer/innen sind grundsätzlich erste Beratungsinstanz. Sie sind zuständig und verantwortlich für die Beratung ihrer Schüler/innen und für die Bearbeitung pädagogischer Probleme in der Klasse. Ist eine angemessene klasseninterne Lösung eines Problems nicht möglich, beziehen die Klassenlehrer/innen die Schulsozialarbeiterin ein.

Die Klassenlehrer/innen nehmen folgende Beratungstätigkeiten wahr:

- individuelle Beratung von Schüler/innen und deren Eltern bei Lern- und Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten, sozialen Problemen
- Schullaufbahnberatung
- Information der Fachlehrer/innen über mögliche Ursachen von Verhaltensauffälligkeiten bzw. Leistungsschwächen und Absprachen der Maßnahmen

## **2. Fachlehrer/innen (und pädagogische Mitarbeiterinnen)**

Fachlehrer/innen (und pädagogische Mitarbeiterinnen) sind die ersten Ansprechpartner/innen für Schüler/innen und deren Eltern im Rahmen des Unterrichts eines jeden Faches und der Erziehung. Fachinhalte, Leistungsstand, Leistungsbewertung, Arbeits- und Sozialverhalten sowie damit verbundene Schullaufbahnmöglichkeiten können z.B. Inhalte von Gesprächen sein. Können die Fachlehrer/innen davon ausgehen, dass Verhaltensauffälligkeiten bzw. Leistungsschwächen einzelner Schüler/innen oder einer Schülergruppe nicht nur den eigenen Unterricht betreffen, so nehmen sie Kontakt zum /zur Klassenlehrer/in auf und stimmen das weitere Beratungsverfahren ab.

## **3. Lehrkräfte mit besonderen Funktionsaufgaben**

An einige Lehrkräfte an der Schule sind besondere Aufgaben übertragen worden, aus denen ggf. spezielle Beratungsaufgaben erwachsen können. Hierzu zählen die Fachkonferenzleiter/innen der jeweiligen Fachbereiche und Kollegen/Kolleginnen mit besonderen Kenntnissen z.B. PC, die Verbindungslehrkraft zu den Kindergärten, die LRS-Beauftragte etc., deren Rat von allen Kollegen/Kolleginnen erbeten werden kann.

## **4. Schulleitung**

Die Schulleitung arbeitet mit den Klassenlehrer/innen, den Fachlehrkräften und der Beratungslehrerin hinsichtlich der Beratung im Einzelfall eng zusammen. Hinzu kommen spezifische Beratungstätigkeiten einer Schulleitung wie z.B.

Schulaufnahmeverfahren, Klassenbildung, Schullaufbahnberatung, Dienstbesprechungen, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit außerschulischen Stellen, Einzelberatung von Kollegen und Kolleginnen, Eltern und Schüler/innen.

## **5. Beratungslehrerin**

Die Schulsozialarbeiterin an der Grundschule Lütjensee ist eine vor Ort präsente Ansprechpartnerin für die Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Schulleitung.

Die Schulsozialarbeiterin wird erst aktiv, wenn sie

- durch andere mit der Beratung befasste Personen in einen bestehenden Beratungsprozess mit einbezogen wird,
- von Schüler/innen oder Erziehungsberechtigten mit einer Beratungstätigkeit beauftragt wird,
- selbst einen Beratungsbedarf feststellt.

Die Schulsozialarbeiterin befasst sich im Rahmen der genannten Beratungsanlässe mit Aufgaben, die mit den schulischen Möglichkeiten innerhalb einer absehbaren Zeit lösbar erscheinen. Sie ist zuständig für die Vorklärung eines Problemfalles, sie entscheidet, ob ggf. eine eigene Bearbeitung möglich ist oder ob es sinnvoll und/oder notwendig erscheint, externe Beratungskompetenzen mit einzubeziehen (Schulpsychologen, kommunale Beratungsstellen, Therapeuten, ...).

Therapeutische Maßnahmen werden von ihr nicht durchgeführt.

Die Schulsozialarbeiterin stellt sich mit ihren Angeboten schulintern den neuen Jahrgängen auf Elternabenden vor.

Jährlich einmal berichtet die Schulsozialarbeiterin im Rahmen einer Schulkonferenz z.B. über die Schwerpunkte ihrer Arbeit und über die das Aufgabenfeld betreffenden Fort- und Weiterbildungen.

Für die Schulsozialarbeiterin gelten folgende Prinzipien:

### Freiwilligkeit:

„Wer nichts ändern will, wird seinen Problemen treu bleiben.“ Erzwungene Beratung hat keinen Erfolg. Ratsuchende sind von sich aus bereit, sich im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“ unterstützen zu lassen.

### Vertraulichkeit:

Ratsuchende können sicher sein, dass die Sachverhalte, die sie der Schulsozialarbeiterin anvertrauen, der Schweigepflicht unterliegen und nur mit ihrem Einverständnis an andere weitergegeben werden.

### Unabhängigkeit:

Die Schulsozialarbeiterin ist neutral und die Beratung erfolgt nicht auf Weisung oder mit einem inhaltlichen Auftrag von anderen.

### Verantwortlichkeit:

Die an der Beratung Beteiligten bleiben in ihren Aufgabenfeldern, die

Schulsozialarbeiterin greift nicht in die Verantwortungsbereiche anderer Schulmitglieder ein und überträgt dem Ratsuchenden weitgehend die Eigenverantwortung für die Umsetzung von Empfehlungen und gemeinsam erarbeiteten Handlungsschritten.